

Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien

(vom 27.10.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die
Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 4 Nr. 16 vom 13.11.2008)

(einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 07.05.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die
Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 5 Nr. 5 vom 27.05.2009)

(einschließlich der 2. Änderungssatzung vom 26.02.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für die
Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 6 Nr. 2 vom 11.3.2010)

(einschließlich der 3. Änderungssatzung vom 21.10.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für die
Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 8 Nr. 5 vom 10.5.2012)

(einschließlich der 4. Änderungssatzung vom 24.01.2019 veröffentlicht im Amtsblatt für die
Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 15 Nr. 3 vom 14.3.2019)

(einschließlich der 5. Änderungssatzung vom 20.05.2021 veröffentlicht im Amtsblatt für die
Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 17 Nr. 7 vom 22.07.2021)

(einschließlich der 6. Änderungssatzung vom 06.09.2021 veröffentlicht im Amtsblatt für die
Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 17 Nr. 9 vom 16.09.2021)

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Schönwalde-Glien“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde im Landkreis Havelland des Landes Brandenburg.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Schönwalde-Glien zeigt:
Von Gold und Blau gespalten, vorne ein grünes Eschenblatt mit sieben Fiederblättchen;
hinten pfahlweise zwei stürzende silberne Schwäne.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Schönwalde-Glien zeigt:
Ein zweistreifiges, im oberen Drittel geteiltes Banner, oben Gelb-Blau, belegt mit den
Wappenfiguren, unten Grün-Weiß.
- (3) Die Gemeinde Schönwalde-Glien führt ein kleines und ein großes Dienstsiegel.
Es zeigt das Wappen der Gemeinde Schönwalde-Glien mit der Umschrift in lateinischen
Großbuchstaben im oberen Teil „GEMEINDE SCHÖNWALDE-GLIEN“ und im unteren Teil
„LANDKREIS HAVELLAND“.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

(2) Eine förmliche Einwohnerbeteiligung erfolgt in den Sitzungen der Ortsbeiräte durch Einwohnerfragestunden.

(3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schönwalde-Glien geregelt.

(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechtes, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(5) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde und
 - b) Workshop
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde und
 - b) Workshop

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

(4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 5

Seniorenbeauftragter (§ 19 BbgKVerf)

Zur Vertretung der Interessen der Senioren in der Gemeinde bestellt die Gemeindevertretung einen Seniorenbeauftragten. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der hauptamtliche Bürgermeister, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 6

Behindertenbeauftragter (§ 19 BbgKVerf)

Zur Vertretung der Interessen der Behinderten in der Gemeinde bestellt die Gemeindevertretung einen Behindertenbeauftragten. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der hauptamtliche Bürgermeister, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 7

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte, die Vermögensgegenstände der Gemeinde betreffen, sofern der Wert 50.000,00 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 8

Der Gemeindevertretung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen (§ 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

Die Vergabe von Aufträgen ab einem Betrag in Höhe von

100.000,00 € bei Vergaben nach UVGO

100.000,00 € bei Vergaben nach HOAI

Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, sowie die Aufnahme von Krediten ab einem Betrag in Höhe von 100.000,00 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 9

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung nach § 14 Abs. 4. dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
5. Erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 11

Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)

(1) In der Gemeinde Schönwalde-Glien bestehen folgende Ortsteile:

1. Grünefeld
2. Paaren im Glien
3. Pausin
4. Perwenitz
5. Schönwalde-Dorf
6. Schönwalde-Siedlung
7. Wansdorf

(2) in den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:

1. Grünefeld mit 3 Mitgliedern
2. Paaren im Glien mit 3 Mitgliedern
3. Pausin mit 3 Mitgliedern
4. Perwenitz mit 3 Mitgliedern
5. Schönwalde-Dorf mit 3 Mitgliedern
6. Schönwalde-Siedlung mit 9 Mitgliedern
7. Wansdorf mit 3 Mitgliedern

(3) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§ 54 Abs.1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht. Das sind in:

a) Grünefeld

1. Kita und Jugendclub, Am Kindergarten 2
2. Dorfgemeinschaftshaus in der Grünefelder Dorfstraße (Fl. 1, Flst. 120/2)
3. Badensee mit Gebäude (Fl. 2, Flst. 22/1; 22/2; 23/1; 23/2; 23/3)
4. Gemeinderaum mit Küche am FFW-Depot (Fl. 1, Flst. 124; 125)

b) Paaren im Glien:

1. Verwaltungsgebäude inkl. Kita in der Chaussee 11a
2. Jugend- und Gesellschaftshaus in der Hauptstr. 37
3. Stägehaus in der Hauptstraße 35

c) Pausin:

1. Kita im Eichstädter Weg 8
2. Waldschule Am Anger 18A inkl. Jugendzentrum (1. u. 2. BA)

d) Perwenitz:

1. Gutshaus inkl. Kita und Jugendklub in der Perwenitzer Dorfstraße 13 und 11
2. Sportplatz Flur 1, Flurstück 222 und Teilfläche Flurstück 36
inkl. baulicher Anlagen
3. Gemeindesaal (Aula) in der Turmstraße

e) Schönwalde-Dorf

1. Kita „Waldeck“ in der Fliegersiedlung 20
2. Bolzplatz in der Lorenz-Jakob-Straße (Flur 1, Flurstück 22)
3. Gebäude und Nebenanlagen in der Bötzower Str. 8/8a
4. Gebäude, Dorfstraße 7

f) Schönwalde-Siedlung:

1. KITA „Sonnenschein“ in der Straße der Jugend 1A
2. Jugendklub auf dem Gelände des Grundstücks in der Fehrbelliner Straße 10
3. Gemeindesaal in der Berliner Allee 3
4. Gelände des Strandbades mit Gaststätte und Sportanlagen (Flur 20,
Flurstücke 1 und 2)
5. Spielplatz an der Richard-Dehmel-Straße

g) Wansdorf:

1. Dorfgemeinschaftshaus inkl. Kita in der Wansdorfer Dorfstraße 37
2. Jugendklub in der Bahnstraße 42a (ehemaliger Bahnhof)

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

(4) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind grundsätzlich öffentlich. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte werden nach § 14 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(5) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 9 Absätze 1, 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(6) Den Ortsteilen Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung und Wansdorf sollen für die Aufgaben gemäß § 46 Abs. 4 BbgKVerf nach Maßgabe des Haushalts jährlich Mittel zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie für Ehrungen und Jubiläen zur Verfügung gestellt werden.

§ 12

Hauptausschuss (§ 49 BbgKVerf)

(1) In der Gemeinde Schönwalde-Glien wird ein Hauptausschuss gebildet.

(2) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind grundsätzlich öffentlich. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses werden nach § 14 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(4) Der Hauptausschuss trifft die Entscheidungen über nachfolgende Angelegenheiten:

- a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, sowie die Aufnahme von Krediten ab einem Betrag in Höhe von 20.000,00 € bis 99.999,99 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Bis zu einem Betrag in Höhe von 19.999,99 € (9.999,99 €) entscheidet der hauptamtliche Bürgermeister.
- b) Den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften ab einem Betrag in Höhe von 25.000,00 € bis 49.999,99 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Bis zu einem Betrag in Höhe von 24.999,99 € entscheidet der hauptamtliche Bürgermeister.
- c) die Vergabe von Aufträgen der Gemeinde Schönwalde-Glien ab einem Betrag in Höhe von
25.000,00 € bis 99.999,99 € bei Vergaben nach der UVGO,
25.000,00 € bis 99.999,99 € bei Vergaben nach der HOAI,
es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Bis zu einem Betrag in Höhe von 24.999,99 € entscheidet der hauptamtliche Bürgermeister.
- d) die Gewährung von Stundungen und Niederschlagungen von Forderungen der Gemeinde Schönwalde-Glien ab einem Betrag in Höhe von 20.000,00 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Bis zu einem Betrag in Höhe von 19.999,99 € entscheidet der hauptamtliche Bürgermeister.
- e) den Erlass von Forderungen der Gemeinde Schönwalde-Glien ab einem Betrag in Höhe von 20.000,00 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
Bis zu einem Betrag in Höhe von 19.999,99 € entscheidet der hauptamtliche Bürgermeister.

§ 13

Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Angestellten in den Aufgabenbereichen der Amtsleiter und der Leiter von Einrichtungen.

§ 13a

Vergütung als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen (§ 97 Abs. 8 BbgKVerf)

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen sind gemäß § 97 Abs. 8 BbgKVerf an die Gemeinde Schönwalde-Glien abzuführen, wenn sie insgesamt einen jährlichen Betrag in Höhe von 5000,00 € übersteigen. Es wird festgestellt, dass eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt 1000,00 € jährlich als Vergütung aus einer Tätigkeit in einem wirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 97 Abs. 8 BbgKVerf angemessen ist.

§ 14 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister (Hauptverwaltungsbeamten).

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

1. Ortsteil Grünefeld

- Bushaltestelle gegenüber Grünefelder Dorfstraße 22

2. Ortsteil Paaren im Glien

- Verwaltungsgebäude, Chaussee 11A

3. Ortsteil Pausin

- Gebäude, Chausseestraße 20 / Ecke Eichstädter Weg
- Eichenweg / Ecke Chausseestraße

4. Ortsteil Perwenitz

- Grünstreifen vor der Perwenitzer Dorfstraße 95
- Bushaltestelle, Perwenitzer Dorfstraße 29

5. Ortsteil Schönwalde-Dorf

- Bushaltestelle/Telefonzelle, Dorfstraße 24
- Grünstreifen seitlich der Ackerstraße 3 am Trafohaus

6. Ortsteil Schönwalde-Siedlung

- Rathaus, Amselsteig / Ecke Berliner Allee 7
- Burgunderweg / Ecke Straße der Jugend

7. Ortsteil Wansdorf

- Kita Wansdorf, Wansdorfer Dorfstraße 37
- Einkaufszentrum, Wansdorfer Dorfstraße 60
- Robinienallee gegenüber Spielplatz

Die Schriftstücke sind volle 7 Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den unter Absatz 4 aufgeführten Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils öffentlich bekannt gemacht.

Die Schriftstücke sind volle 7 Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Ausgefertigt: Schönwalde-Glien, 06.09.2021